

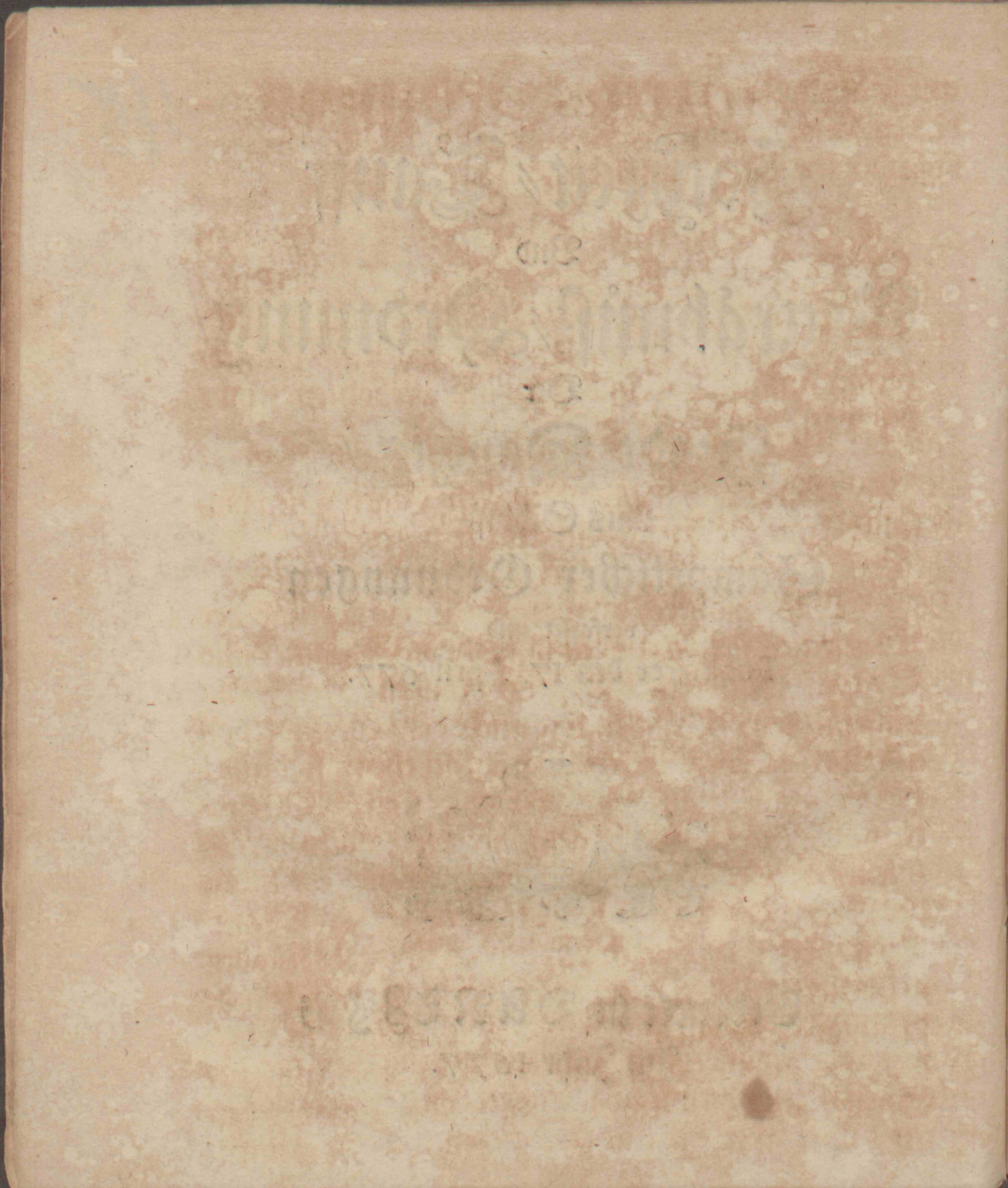
E 23/412

45

Hochzeit / Lauff
Vnd
Begräbniß / Ordnung
Der
Stadt Dantzig /
Aus Schluß
Sämtlicher Ordnungen
verfasset und
Publiciret den 17. April 1677.



Gedruckt in DANZIG
Im Jahr 1677.



Hochzeit-Ordnung.

I.

Allen alle Mahlzeiten bey den Verlöbniſſen wie auch alle Tractamente/ damit der Bräutigam die Braut in wehrendem Braut-Stande gaſtiren pfleget/ hiemit auffgehoben und gänzlich verbohten ſeyn/ bey poen von 50. Rthl.

II.

An Sonn- und ganzen Feſt-Tagen ſollen hinführo keine Hochzeiten angeſtellet werden.

III.

Was biſhero an des Bräutigams und der Braut nechſten Freunden ſo wol von Sammet und Seidenen Kleidern/ als auch Kollern/ Hembden/ Naſetüchern/ Kränzen wie auch dem Gefinde von allerley Materien Verehrungen geſchehen/ ſoll alles hiemit auffgehoben und verbohten ſeyn. Darunter aber gleichwol nicht gemeinet die jenigen Kränkelein/ welche den beyden Jungfrauen/ die neben der Braut gehen/ und den Gefellen/ die den Braut-Tanz verrichten/ auch den beyden Braut Mägden geſchendet werden/ nur das darin die gebührlche Mäßigkeit gehalten werde. Diejenige/ ſo überwehtes nicht in acht halten/ ſollen 20. Rthl. zur Straffe verfallen ſeyn. Würde aber Jemandt ver-
meinen/

meinen / bey solcher Zeit einige Gutthätigkeit dem
Gesinde zu bezeugen / so mag dasselbe bey vorneh-
men Hochzeiten mit einem geringen Kleide von 15
biß 20 Fl. oder so viel an bahrem Gelde; bey den
geringern Hochzeiten aber mit 6 biß 10 Fl. zum höch-
sten geschehen / und nicht anders / bey Pöen von 6
und 3. Thalern / nach gedachtem Unterscheid der
Hochzeiten.

IV.

Sol der Bräutigam ermahnet seyn / mit de-
nen Gaben gegenst die Braut sich zu mässigen / und
desfals der künfftigen Kleider-Ordnung allermassen
sich zu bequemen.

V.

Auff die Hochzeiten / so E. Raths Musican-
ten bedienen / sollen nicht über 50 Persohnen geber-
ten werden: (Worin aber die von der Obrigkeit und
Predigern / wie auch zu 16. Persohnen zum höch-
sten von den nechsten Anverwandten nicht mit gezeh-
let werden.) Auff die übrige Hochzeiten aber / so
von der Zunfft der Musicanten bespielet werden / sol-
len nicht mehr als 35. Persohnen aussere denen Per-
sohnen der Obrigkeit und des Predigt-Amtes nebenst
etwa 10 Persohnen der nechsten Anverwandten ein-
geladen werden. Wiedrigensals soll für eine jede
Persohn / welche sich über die angesetzte Zahl auff
der Hochzeit befinden möchte / ein Fl. Vngerisch zur
Straffe bezahlet werden.

VI. Die

Die Trauungen in der Kirchen sollen zwischen 10. und 11. Uhr / die in den Häusern aber zwischen 12. und 1. Uhr Mittags geschehen / und werden die Herren Prediger zu mehrerer Verbehaltenung dieser Ordnung keine Trauung mehr nach 1. Uhr fürnehmē / sondern wenn ja unterschiedliche auff einen Tag zufallen solten / ihre Herren Collegen zu hülff bitten / damit die vorgeschriebene Zeit nicht überschritten werde. Zu welchem Ende denn auch Braut und Bräutigam sich umb 11. Uhr / bey Poen von 10. Rhl. im Hochzeit-hause einfinden / und zu keiner Säumnüß Anlaß geben werden / damit also die fürnehmste Tafel auff 1. Uhr die übrigen aber bald hernach biß halb 2. mit Speisen besetzt / und die Tische von den Gästen mögen eingenommen und occupiret werden können. Aufdaß auch die bisher übliche lange und weitläufftige Gratulationes dieser gutten Verordnung nicht hinderlich seyn mögen; Als werden dieselbe im Hochzeit-hause von den Mans-Persohnen allein mit wenigen Worten bloß an Braut und Bräutigam verrichtet werden. Die Frauen und Jungfrauen aber werden / die Zeit zu gewinnen / die Glückwünschung nur einstellen / und es bey der alten Weise betwenden lassen: wie denn auch zu solchem Zweck und Ende alle Abdanckungen gänztlichen sollen verbohten und aufgehoben seyn / bey Poen von 10. Reichsthaler.

Wenn der Bräutigam und die Braut nebenst ihren Hausgenossen und nechsten Angehörigen zur Hochzeit gefahren/ sollen dieselbe niemand mehr weder durch ihre eigene noch gelehnte oder gemietete Carossen zur Hochzeit abholen/ bey Poen von 20 Reichsthl. so oft darwieder gehandelt wird. Mägde aber und Dienstbohten sollen bey den Hochzeiten und dergleichen Begebenheiten sich alles Carossenfahrens gänzlich enthalten/ bey Strafe der Haft oder 10. Rthl.

VIII.

Im Hochzeitmahl sollen an Speisem bey denen Hochzeiten / so von des Rahts Musicanten bedienet werden/ nicht über 5. oder zum höchsten 7. Gerichte/ noch mehr denn nur einerley Art vonden beyden kostbahren Fischen/ nemlich Schmerling oder Lachsfahren aufgetragen werden/ auch nicht mehr/ denn zum höchsten zweyerley Wein zugelassē/ der Ungarische aber gänzlich verboten seyn. Bey denen Hochzeiten aber/ so die Junfft der Musicanten bedienet/ wird es bey 3. oder zum höchsten 5. Gerichten (worinnen doch keine Schmerling und Lachsfahren seyn sollen) und einerley Wein sein bewenden haben. Würde darwieder gehandelt/ so sol für das Verbrechen wegen eines jeden Puncts von der ersten Classe 10. von der andern 5. Reichsthaler untrwiedersprechlich erleyet werden. Und sollen auch bey solchen

chen Mahlzeiten keine andere Silberne Geschirr als gewöhnliche Becher / Kannen / Gießbecken / Löffel und Salz-fässer gebraucht werden / bey oberwehnter Straffe.

IX

Gleichfals sollen alle Condirte Confecte hinführo gänzlich verbotten seyn / und sollen alleine bey denen Hochzeiten / da die Rahts-Musicanten aufwarten / die bißher gebräuchliche wolfeilere Confecte und daß Obst-Gewächse / jedoch nur biß achterley art zum höchsten / nebst einem Marcipan, bey Straffe von 10. Rthl. zugebrauchen seyn. Auff den andern Hochzeiten aber / so die Zunft bedienet / sol auffer Aniß-Zucker / glatten Mandeln / Obst / Pfeffer-Eiser- und andern gebackenen Kuchen von 4. biß sechserley Art zum höchsten nichts auffgesetzt werden / bey Poen von 5. Rthl. und sollen obspecificirte Confecte allemal vor 6. Uhr Abends aufgetragen werden.

X.

Wann die Braut umb 1. Uhr zum längsten zu Tische gangen / und die übrigen Gäste sich auch gesetzt / soll alles frembde Gesindlein sich auß dem Hochzeithause begeben; wer nicht frey und gutwillig wird abtreten wollen / sol mit der Hafft bestrafet werden / und sollen von E. Raht 3. gewisse beidigte Personen / von welchen jeder Bräutigam einen nach seinem belieben wehlen mag / geordnet werden /

den / achtung zuhaben / daß solches alles wie auch was sonst in dieser Ordnung gesetzet / werckstellig gemacht / und dagegen nicht gehandelt werde. Solte etwa dieselbe worinnen überschritten werden / sollen obgedachte Persohnen bey ihrem Ende dem Wette-Herrn solches anzudeuten und zuentdecken schuldig seyn / bey 8. tägiger Haft / auch gar verlust ihres Ampts / nach der Umstände beschaffenheit. Wann aber auff dero Delation die Straffe erfolget / sollen dieselben davon jedes mahl ein fünffte Part zugenieffen haben. Welche denn auch nach geendeter Hochzeit von dem / der die Hochzeit außgerichtet / durch einen gedruckten und in dieser Ordnung beliebten Zettel alles Lohn für die Musicanten und Bedienten abfordern / und solches denenselben zustellen sol / gegen die in der Taxa geordnete Entgeltung.

XI.

Weil auch gut befunden / daß vor 6. Uhr das Confect aufzutragen sey / als wird auch das Gesinde nicht ehe / biß solches geschehen / eingelassen werden. Worauf denn bald die Mahlzeit sich endigen und die Braut zum Tanz geführt werden sol. Solten sich auch hiebey einige Frembde ins Hochzeit-Haus eindringen / die ihre Herrschafft alda nicht hätten / sollen dieselbe mit der Haft unnachlässig gestraffet werden. Damit auch die jenigé / welche zum Aufwarten bey den Tischen verordnet / vor andern zu erkennen sind / so sollen sie Kennzeichen von gemeinen

nen seidenen Bändern an sich tragen / damit sie von den andern zu unterscheiden und ungehindert desto süglicher ihr Ampt verrichten können.

XII.

Was die Musicanten und Spielleute betrifft / so soll einem jeden Bräutigam frey stehen zu wechlen / was für Instrumenta und wie viel Persohnen er von denenselben auf seine Hochzeit haben wil / und sol derjenige / auß den Rahts-Musicanten, so den Calender hält / vor sich zum Gottes-Pfennige oder Einschreib-geldt 1. Rthl. vor die andere Musicanten aber / so der Bräutigam begehret / zum höchsten einen Orts-Ehler zu empfangen befuget seyn. Betreffende aber den Lohn oder Soldt vor die angewandte Mühe des Spielens bey der Hochzeit / so wird einem jeden Musicanten nicht mehr als 2. oder zum höchsten 3. Rthl. dem Directori aber der Music 3. oder 4. Rthl. zum Lohn zu geben seyn; Vnd werden alle Musicanten verbunden seyn / in eigener Persohn und nicht durch ihre Bediente bis zum Ende der Hochzeit auffzuzwarten: Wiedrigen falls wird dem der hiewieder handeln wird / 1. Rthl. an seinem Lohn gekürzet werden mögen / und außser diesem / was ihnen den Musicanten zugeeignet ist / werden sie ein mehres nicht / mit was Nahmen es immer genandt werden möchte / weil das Krank-Bade- und Kost-Geldt hiemit abgeschaffet wird / fordern mögen; Wer aber ein mehrers nehmen wird / soll

B

doppelt

doppelt sein Deputat und wer es geben wird / 10. Rthl. verfallen haben.

XIII.

In der Zunft der Musicanten soll der Elterman zum Gottes Pfenninge nicht mehr als einen halben Rthl. für sich / und für die übrige etwa bis 9. gl. zu nehmen befüget seyn / und soll der Lohn wegen der Hochzeit nicht höher / als etwa von 3. 4. bis 5. Gl. sich erstrecken. Wer ein mehrers nimmet / soll doppelt so viel / als er haben sollen / und wer es giebt / 4. Rthl. zur Straffe abzutragen schuldig seyn.

XIV.

Es sollen auch die Jenigen / welche zu verwahrung der Instrumenten gewisser Jungen benöthiget seyn / dieselbe gleichesfalls hinführo einziehen / und zum höchsten 2. Musicanten nur einen mit zu bringen frey haben / welcher dennoch nichts an Essen Speise oder Getranck auß dem Hochzeit Hause abzufordern oder weg zu tragen sich unterstehen soll. So oft hiewieder gehandelt wird / sollen die Musicanten / deren Junge solches thut / so Sie darumb gewußt / ihres verdienten Lohns verlustig seyn / der Junge aber mit Dreytägiger Hafft bestraffet werden.

XV.

Dergleichen Mißbrauch und Unterschleiff soll auch allen andern bey der Hochzeit / als Schafferrin / Neeterin / Kränklerin / Flechterin / Köchen / Paster

Pasteten-Beckern / Schüssel-Wäscherin / Schen-
 ken / Umbbittern / Silber- und Linnen-Wärterin /
 wie auch Thürhütern / und wie Sie mehr Nahmen
 haben mögen (Deren einem jeden freigelassen seyn
 soll / wem / und wieviel Er von solchen Leuten neh-
 men wolle / die Hochzeit-Belehnte / als Hochzeit
 Umbbittere / Köche / müsten aber nicht übergangen
 sondern nothwendig genommen werden) Deren
 Dienst und Hülffe man bey den Hochzeiten benöti-
 get ist / verboten seyn; Vnd soll keiner weder an es-
 sen / und trincken etwas fordern oder mit sich neh-
 men / oder auch sonst Kost. Geld / Schürztuch. Geld /
 Bade und Krankz-Geldt begehren / bey Straffe von
 achtägiger Haft / sondern sich bloß und allein bey ge-
 dachter Straffe) an folgender seiner Besoldung / so
 wol auff Hochzeiten / als andern Gastmahlen be-
 gnügen lassen / und mögen allein / die so wirklich auff
 der Hochzeit auffwarten / im Hochzeit-Hause zu ih-
 rer Nothdurfft die Ihnen auffgesetzte Speisen und
 Trancf genießen.

SPECIFICATION,

Was denen Bedienten (davon doch jeder nur die
 nehmen mag / so Ihm beliebig sind) auff einer grossen
 Hochzeit von 50. Personen zu geben

Dem Umbitter zum Gottes Pfennig	—	—	fl	3e
Dem Koch zum Gottespf.	—	—	1	15
Dem andern Koch / so die Fische kocht / und zugleich Schüssel wäscher	—	—	24	24
B ij				Der

	R	℔
Der Schafferin	—	24
Der Silberwärterin	—	24
Dem Tischseher	—	18
Dem Bierzapper	—	12
Dem Weinschencker	—	12
Einer schlechten Schüsselwäscherin	—	12
Dem Umbitter auff grossen Hochzeiten zum Lohn	12	—
Auff kleinen Hochzeiten aber wird man sich mit ihm auff genauste / wie man kan / zu vergleichen haben.	—	—
Dem / der die Herren bittet	—	3
Dem Koch von jedem Tisch	2	15
Vor jeden Kessel	—	15
Vor jeden Bock	—	3
Vor jede Pfanne	—	6
Vor jedes Spieß	—	3
Den Kochs Knechten Trinckgeldt jedem	—	12
Dem andern Koch der zugleich Schüsseln wäsche von jedem Tische	1	15
Seinem Volck Trinckgeldt jedem	—	12
Der Schafferin vor ihre Mühe	4	—
Der Silber- und Leinenwarterin von jedem Tisch	1	15
Dem Weinschencken	—	3
Dem Bierzapper	—	2
Einer schlechten Schüsselwäscherin vom Tisch	—	20
Dem vom Rahe verordneten Auffseher / daß alles in gutter Ordnung daher gehe /	—	6
Dem Koch / so bey Heimführung der Braut die Speis sen verfertigt / von jedem Tische	2	—
De Tischseher vor 1 Tischs. Ell. lag / mit sich uffußbänck.	—	27
Ohne Bäncken	—	17
Dem Thürhüter	1	15
Denen Ofacirern so an der Thür auffwarten / jedem	3	—

Ben den Hochzeit- von 35. Personen wird an den Gottes- Pfenningen / und Belohnungen / jedem von denen Bedienten / deren man sich wird gebrauchen wollen / ein dritte Part / auch auff noch kleinern die helffte / abzuziehen seyn / des Kochs Gerechtschafft aber soll allezeit nach obiger Specification gezahlet werden.

XVI.

Umb 12. Uhr des Nachts soll die Hochzeit im Hochzeit- Hause beschlossen / und den Spiel- Leuten bey Straffe des Gefängnisses verboten seyn / sich weiter mit ihren Instrumenten daselbst hören zulassen / damit also ein jeder zum Abscheid Anlaß bekomme.

XVII.

Gegen 1. Uhr sol die Heimführung der Braut geschehen / woselbst denen Gästen ferners nichts mehreres / als 3. Gerichte / (jedoch keine Lachs- fahnen oder Schmerlen) und zum höchsten Sechserley zum Trunck gehörige Nach- Essen / ohne alles Zucker- Werck / nebenst einerley Wein soll auffgesetzt werden. Und sollen bey solcher Collation nicht mehr als 3. Musicanten auffzuwarten mächtig seyn / deren jeder / wenn von des Nachts Musicanten die Hochzeit gespielt / von 3. bis 4. fl. wo es aber aus der Junfft geschehen / von anderthalb bis 2. fl. dafür zuempfangen haben werden / und nicht mehr / bey poen der Hafft an die Spiel- Leute. Solte aber der Bräutigam gegen einigen Articull dieses Puncts handeln / wird derselbe nach seiner condition 20. oder 10 Thaler verfallen haben.

Zu

Zu den Hochzeiten der Dienst-Bohten / so von ihrer Herrschafft außgerichtet werden / sollen nicht mehr als 20. Personen eingeladen und nicht mehr als 3. oder zum höchsten 5. Essen / jedoch keine von den kostbahren Fischen auffgesetzt werden / zum Nach-Tisch sollen auch keine andere Confecte, als Annis-Zucker / glatte Mandeln Pfeffer-Nüsse / Eysen-Pfeffer / und andere gemeine Kuchen und Garten Früchte / jedoch allemahl hievon nicht mehr / als Sechserley zugelassen seyn / bey Poen wegen jedes Exceses von jedem Punct 10. Reichsth.

Ingleichen soll auch neben dem Bier / so Jemand etwas mehres thun wolte / nur einerley Weind den Gästen vorzusetzen / noch auch mehr / als 3. Musicanten dabey zu haben / verstattet seyn ; Vnd soll die ganze Hochzeit zwischen 10. und 11. Uhr sich enden / und die Musicanten weiter nicht zu spielen / bey Straffe der Hafft / verbunden seyn. Der nun hiewieder handeln würde / wird sich obgedachter Straffe ebenmäßlig fällig machen.

* XIX.

Schließlich sollen auch hiemit nochmahlen alle Carmina auff die Hochzeiten zu drucken verbohten bleiben / und soll Niemand dergleichen umbtheilen zu lassen / unter was Schein und Prætext es auch wehre / befuget seyn / bey poen von 10. Rthl.

Tauff-Ordnung /

1.

Sollen alle Kindbetterinn-oder Sechswöcherinnen in allem Schmuck und Ornat billige moderation halten/ und sich gebührender massen in die ihige kummerlich betrübte Zeit schicken.

2.

Alle ordentliche Kindtauffen (ausser Nothfälle) sollen hinführo zwischen 3. und 4. Uhr nach Mittage/ und nicht später gehalten werden. Auch sollen alle Essen, Speisen bey den Kindtauffen verboten/ und allein achterley Confect (worunter nichts candirtes sich befinden soll) nebenst einem Marzipan und einerley Wein vergönnet seyn/ wer darwieder handelt/ soll 10 Thaler bestanden seyn. Bey welcher Straffe dann auch zum kräftigsten untersaget wird/ etwan bey dem Ausgange der Sechswöcherin oder anderer Gelegenheit/ wie die Nahmen haben mag/ zur elusion und Nachtheil dieser Ordnung die Gevattern zu gastiren: Wie denn auch dem Gesinde hinführo nichts fürgesetzt/ oder unter dasselbe außgetheilet werden soll.

Begräbnis-Ordnung.

I.

Sollen die Knaben sampt dem Præceptore, welche die Leiche besingen/ sich zu rechter Zeit vor dem Sterbhause einstellen/ und wann ein Kind in demselben Kirchspiel / darin es gehöret / zur Erden zubesteten / umb halb 2. bey andern grossen Leichen aber umb 2. Uhr præcisè sich einfinden/ (bey Verlust dessen/ was der Collega von Besingung und Bedienung solcher Leiche haben und gemessen sollen) damit also die kleinere Leichen umb halb 3. Uhr die grösseren aber umb 3. Uhr zur Kirchen mögen getragen werden. Wornach sich auch die Signatores mit dem Lauten werden zu richten haben/ welches eine Viertel Stunde nach dem Gesange angehen soll.

II.

Begebe es sich aber/ daß auff einen Tag etliche Leichen einfielen / so wird bey der ersten Leiche umb 1. Uhr zu singen angefangen / damit die erste umb 2. Uhr/ die andere umb halb 3. die dritte umb 3. Uhr/ die Vierdte umb halb 4. in die Kirchen kommen könne. Und soll nicht mehr / als eine Stunde vor dem Sterb-Hause gesungen werden.

Die

III.

Die Schüler / welche die Leiche abholen / sollen ebenmäßig auff angefetzte Zeit / zu halb und ganz drey sich einstellen / und nicht verziehen / biß ihnen solches angesaget wird.

IV.

Das Paaren sollen die Bediente solcher Gestalt einrichten / daß alle die jenige / so zum Begräbnis / ausser den Verwandten / sich einfinden / zeitig und schleunigst gepaaret werden mögen / damit / wann die nächsten Anverwandten / so sich nicht über 20. Paar erstrecken sollen / werden abgelesen / und denenselben die Personen der Obrigkeit und des Ministerii gefolget seyn / keine Säumnis oder Auffhalten verursachet / sondern die vorgeschriebene Zeit des Abgehens mit der Leiche richtig und genau observiret werden möge / bey Straffe 2. Thaler von jeder Leiche / so die Bediente / von denen hierin etwas wird versehen werden / unnachlässlich werden zu erlegen haben. Welches desto bequemer werckstellig zu machen / alle die jenigen / so zur Leich - Begängnis sich einfinden / fleissig zuermahnen seyn werden / sich nahe bey einander zustellen / damit die Paarung desto füglich und bequemer geschehen könne.

V.

In der Kirchen sollen nicht mehr als 2. Lieder / vor der Leich - Predigt / und eines nach vollendung

derselben/gesungē werden/ūñ so viel nemlich drey sollen
auch nach einander gesungen werden/ und nicht mehr/
wenn keine Leich, Predigt gehalten wird/ welches
dann dem PraCentori bey unaußbleiblicher Straffe
wol in acht zu nehmen / anbefohlen wird.

VI.

Die Umbbitter sollen schuldig seyn / allen den
jenigen / welche sie zum Leich, Begräbniß bitten /
anzudeuten / daß Sie sich zeitig einstellen wollen /
und so bald die angefetzte Zeit des wegtragens herben
kommet / bey Straffe von eines Tages, Hafft/denen
Trägern solches ansagen / damit sie ungesäumt die
Leiche hinweg tragen / es seyn viel Leute oder wenig
vorhanden; Wie denn auch die Schüler / nach ob-
erwehntem Glockenschlag fortgehen / und sich nicht
weiter auffhalten lassen sollen/ wiedrigen fals der bey
der Schule seynde Rector, oder der desselben Stelle
vertritt / 2. Thaler jedesmahl wird verfallen seyn.

VII.

So balde es auch mit dem Paaren und Able-
sen der Manns-Personen gegen das ende gehet / sol-
len die Umbbitterinnen denen Frauen solches anzu-
melden und zufordern schuldig seyn/ damit alsobalde
hinter den Männern dieselbe folgen / und durch dero
langes verzögern / keine Säumnis in der Kirchen
verursachet werde; wiedrigensals / da solches die
Umbbitterinnen nicht wol und gebührend in acht
nehmen

nehmen würden / sollen sie jedesmahl mit eines Tages Haft unablässlich bestraffet werden.

VIII.

Weil auch insonderheit bey den Begräbnissen zeithero ungemeyne Spelen auf diejenige verwandt worden / welche die Leichen in die Kirche getragen / da einer dem andern in Gastirung und kostbaren präsenten es für zu thun sich beflissen hat; Als wird diesem Excess und eingerissen Mißbrauch (welcher auch jüngsthin durch ein offentlich Edict allbereits verbohten worden) weiter abzuhelffen / un̄ den Leidtragenden viel Mühe zu benehmen / hiemit heilsähmlich geordnet / daß hinführo alle Tractamente und Gastereyen vor und nach den Begräbnissen gänzlich eingestellt / wie auch Kräutchen / Silber- und alle andere Gaben abgeschafft seyn sollen bey Straffe von 50. Rthl. so die hinterbliebene des Verstorbenen abzustatten schuldig seyn werden / darauf der Signator acht haben / und dafern er nicht melden wird / wenn Jemand gegen diese Ordnung handeln solte / gleichfals 10. Rthl. verfallen seyn soll.

Vnd so wie nun dieses ein Christliches Liebeswerck ist / welches nach aller Gewohnheit / auß Christlicher Liebe und Freundschaft auff sich genommen / und verrichtet zu werden p̄fleget / also wird eines jedwedem Belieben frengestellet / Studios, Rauffgesellen oder andere / die solche Dienstleistung

leistung freywillig auff sich nehmen wollen / zu ge-
brauchen / nur allein / daß in allem dieser Ordnung
nachgelebet / und in keinen Stücken derselben zu
wieder gehandelt werde. Wan aber etwan Jemand sich
dennoch danckbahrlich erweisen / un auß Freundlichkeit
dieselben einigen Recompens oder Ergetzlichkeit wol-
te genießsen lassen / dem Jenigen mag auff jede Per-
son / bis auff einen Rthl. zum höchsten zu spendi-
ren / gestattet werden / welchen selbige auff eine Col-
lation unter sich / oder sonst nach ihrem belieben wer-
den anwenden können; Allen Zünfften / Wercken
und Gesellschaften / und denen / so die ihrige in sol-
che Zünffte / Werke und Gesellschaften / auch nach
dem Tode / einkauffen möchten / Ingleichen Militar
Personen / hiedurch an ihren alten Gewohnheiten
nichts benommen / sondern alles ungefräncket und
unverändert gelassen / nur allein / daß nach obgesetz-
ter Ordnung die Mahlzeiten / Gastirungen / Silber-
und andere Geschenke / wie bey andern Begräbnüs-
sen / auch alhier eingestellet und vermieden werden
sollen.

IX.

Vnd damit auch hiebenebenst kein Mangel an
Leuten seyn möge / deren man sich bey fürfallender
Noht gebrauchen könne; Als sollen von nun an bis
16. Persohnen / sowol in der Rechten als Alt- und
Vor-Stadt bestellet werden / die mit gutten Kleidern
langen

langen Mänteln/ und Binden auff den Hüten/ entweder selbst zehende/ oder selbst achte/ nachdem es das Sterbhaus erfordert wird/ gegenst Erlegung Eines Thalers für jede Person/ in gesunden Zeitē/ und anderthalbe Thaler in Pest-Zeiten/ diejenige/ die sie vonnöten haben werden/ zu Bedienen schuldig und verbunden seyn sollen.

X.

Mit den Begräbnissen der Jungfrauen soll es künftig also gehalten werden/ daß es bey einem Kränklein auff dem Sarcck verbleiben möge/ oder/ daß nach Standes Gelegenheit/ beneben demselben/ vor die Blumen/ das Sarcck zu zieren/ nicht mehr/ als 20. bis 30. fl. und zwar bey den grossen Leichen/ bey den andern aber nach advenant spendiret werden sol/ bey Strafe 10. Thaler.

XI.

Ingleichen soll allen und jeden Bürgern und Einwohnern dieser Stadt hiemit/ auffer verzinneten/ oder schwarzen Bändern und Griffen/ auch verbotten seyn alle kostbahre Beschläge der Sarccke/ so wol von außen als binnen/ mit seiden Zeug/ güldenen und silbernen Schnüren/ wie auch aller ander Pracht/ so dann und wann an den Todten unnützlich angewandt wird/ bey Strafe von 20. Thaler/

Thaler / worauf gleichesfalls die Signatores acht haben sollen. Jedemoch sollen hierunter die Militar-Persohnen / und die so vom Lande / allhie zu beerdigen / gebracht werden / nicht begrieffen werden.

XII.

Damit auch ins künfftige bey allen Trauer-Mahlzeiten / wenn Jemand solche nicht gar einstellen wolte / gleichfals / wie bey obigen allen der überflus gemieden werde / so sollen nicht mehr denn 4. Speisen zum höchsten auff selbigen gegeben und aufgetragen werden ; Und sollen zu selbigen Mahlzeiten / ausser Eltern / oder die an Eltern Stelle sind / und Kindern / Schwestern und Brüdern / und dero selben Kinder / zum höchsten nicht mehr / als 4. paar Frembde genötiget werden.

XIII.

Es sollen auch alle Carmina hinsiro / so wol vor / bey / als nach den Leichbegängnissen zu drucken und außzuthailen / hiemit gänzlich weiter verboten / und sich keiner dergleichen zu gebrauchen befüget seyn / bey Poen von 10. Rthl.

XIV.

Weil auch auff einfallenden Trauerfällen / das Gefinde bißdahero der Herrschaft / mit Abforderung theurer materien zu Kleidern / beschwerlich gefallen / oder auch von den hinterbliebenen / manchmahl hie-

ben

bey sehr excediret worden; Als sol hinführo dem
Gesinde nichts anders zum besten Traur- Kleide/
als Lacken von 2. bis 3. fl. die Elle/ und zum schlech-
ten/ Zan. oder gemein Krohnrasch / gegeben werden

Schließlich / damit nun alle diese obige vor-
geschriebene Ordnungen in desto bessern Schwang
kommen und bey beständiger observantz bleiben kön-
nen; Als wird hiemit der Erb. Wette committiret /
ihren Dienern anzubefehlen / auff alle puncta dersel-
bigen fleißige Obacht zu haben / und die Verbre-
chere zu melden / damit die benandte und geordnete
Straffen richtig allemahl einkommen und
nichts übersehen werden
möge.



